

6. Sterbebegleitung und Todesfall

A. Grundangebot¹

- Die Auseinandersetzung mit der Verminderung von Fähigkeiten und mit dem eigenen Sterben wird gefördert
- Wenn der eigene Tod nicht mehr ferne liegt, wird die Form des Lebens ermöglicht, die den Wünschen der Bewohnerin möglichst weit entspricht
- Oft kann das bedeuten, keine lebensverlängernden Massnahmen um jeden Preis, sondern ein möglichst begleitetes, angst- und schmerzfreies Hinübergehen in den Tod anzustreben

B. Basisqualität

1. Konzept Sterbebegleitung und Todesfall

Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
<p>- Das Heim verfügt über ein Konzept „Sterbebegleitung und Todesfall“. Es beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Basis des Heimleitbildes: Ethische Gedanken und Zielsetzungen des Heimes • Begleit- und Betreuungsgrundsätze für die Verantwortlichen bzw. für die Pflegenden • Den Einbezug der Angehörigen • Regelungen betr. (externer) Beihilfe zur Selbsttötung (u.a. Grundsatzentscheid, Schutz der übrigen Bewohnerinnen sowie der eigenen Mitarbeiterinnen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Mitarbeiterinnen beziehen die ethischen Gedanken in die Pflege und Begleitung ein und handeln den Anweisungen entsprechend - Die Mitarbeiterinnen nehmen Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen in Bezug auf Sterben und Tod auf - Die Angehörigen sind in den Prozess eingebunden 	<p>-Die Mitarbeiterinnen kennen die Zielsetzungen, die Handlungsrichtlinien und die Betreuungs- und Begleitgrundsätze des Konzeptes. Sie handeln bei der Sterbebegleitung und im Todesfall entsprechend dem Konzept</p>

¹ Auszug aus Broschüre „Grundlagen für verantwortliches Handeln in Alters- und Pflegeheimen“, Copyright und Vertrieb: CuraViva – Verband Heime und Institutionen Schweiz. Abdruck mit Genehmigung von CuraViva (eingeholt).

